

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

► **B**

► **C1** ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 2004

zur Festlegung besonderer Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter Tiere aus Saint Pierre und Miquelon und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1548)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/410/EG) ◀

(ABl. L 151 vom 30.4.2004, S. 29)

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 208 vom 10.6.2004, S. 32 (2004/410/EG)

► **C2** Berichtigung, ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 62 (2004/410/EG)

▼B▼C1

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. April 2004

zur Festlegung besonderer Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr bestimmter Tiere aus Saint Pierre und Miquelon und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1548)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/410/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder ►C2 von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, ◀ insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der ►C2 Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽²⁾, ◀ insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) ►C2 Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG wird die Einfuhr von Huftieren anderer als in den Richtlinien 64/432/EWG ⁽³⁾, 90/426/EWG ⁽⁴⁾ und 91/68/EWG ⁽⁵⁾ ◀ genannten Arten nur aus Drittländern zugelassen, die auf einer gemäß Artikel 17 der genannte Richtlinien erstellten Liste stehen.
- (2) ►C2 In der Entscheidung 79/542/EWG des Rates ⁽⁶⁾ ◀ sind in einer entsprechenden Liste die Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter lebender Tiere zugelassen, sowie die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr dieser Tiere festgelegt, und es ist ein Haltezeitraum im Drittland von mindestens sechs Monaten vorgesehen.
- (3) Tierärztliche Sachverständige der Kommission haben bei einem Besuch auf Saint Pierre und Miquelon festgestellt, dass die Tiergesundheitslage von den amtlichen Veterinärdienststellen zufrieden stellend kontrolliert wird und dass die Inseln insbesondere über eine Quarantänestation verfügen, die die unbedenkliche Einfuhr bestimmter Tiere nach Saint Pierre und Miquelon gestattet.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 36. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 52. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission vom 30. März 2001 (AbI. L 102 vom 12.4.2001, S. 63).

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1965, S. 1977/64. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 (AbI. L 5 vom 9.1.2004, S. 8).

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/372/EG (AbI. L 118 vom 23.4.2004, S. 45).

▼ C1

- (4) Die Einrichtungen der Quarantänestation von Saint Pierre und Miquelon erlauben die Haltung bestimmter Arten von Huftieren, die in den Richtlinien 64/432/EWG, 90/426/EWG und 91/68/EWG nicht vorgesehen sind.
- (5) Daher ist es angezeigt, die Liste der Tierarten und die besonderen Tiergesundheits- und Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr lebender Tiere der Tiergesundheitslage auf Saint Pierre und Miquelon anzupassen.
- (6) Die Entscheidung 79/542/EWG sollte entsprechend geändert werden, um künftig auch die Einfuhr von Tieren der in den Richtlinien 72/462/EWG und 92/65/EWG genannten Arten und insbesondere von Kameliden aus Saint Pierre und Miquelon zuzulassen und zu regeln.
- (7) Am 1. Mai 2004 werden die zehn beitretenden Länder Vollmitglieder der Europäischen Gemeinschaft, und geltende Gemeinschaftsvorschriften werden somit auch für sie verbindlich. Nach ihrem Beitritt sind diese Länder Teil des Binnenmarktes und sollten aus der Drittlandliste der Entscheidung 79/542/EWG gestrichen werden.
- (8) Die für Bulgarien geltenden bluetongue-bedingten Einfuhrbeschränkungen für lebende Rinder und Ziegen wurden ► C2 mit der Entscheidung 2003/845/EG der Kommission ⁽¹⁾ ◀ aufgehoben.
- (9) Die mit der Entscheidung 79/542/EWG erstellte Liste von Drittländern und Drittlandgebieten sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 79/542/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Drittlandliste in Teil 1 wird durch die Liste in Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.
2. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Liste der „Muster“ wird am Ende um folgenden Eintrag ergänzt:

„CAM: Muster eines besonderen Gesundheitsattests für die Einfuhr von Tieren aus Saint Pierre et Miquelon unter den Bedingungen gemäß Anhang I Teil 4“.
 - b) Das Muster „RUM“ wird durch das Muster in Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.
 - c) Das Muster des besonderen Gesundheitsattests in Anhang III dieser Entscheidung wird nach Muster „SUI“ eingefügt.
3. Der Text in Anhang IV dieser Entscheidung wird als Teil 4 angefügt.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 61.

▼ C1

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ C1

ANHANG I

„ANHANG I
LEBENDE TIERE

Teil I

Liste von Drittländern und Drittlandgebieten ⁽¹⁾

Land	Gebiets-Code	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
BG – Bulgarien	BG-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	-		VI
	BG-1	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovitchte, Razgrad, Rousse, V.Tarnovo, Gabrovo, Plevan, Lovetch, Plovdic, Smolian, Pasardjik, Sofia distric, Sofia city, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Sliven, Starazagora, Vratza, Montana und Vidin	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y	A	
CA – Kanada	CA-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X		IVb IX
	CA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet mit Ausnahme des wie folgt abgegrenzten Gebiets des Okanagan Valley in British Columbia: — von einem Punkt auf 120°15' Länge und 49° Breite an der Grenze USA/Kanada — nördlich bis zu einem Punkt auf 119°35' Länge und 50°30' Breite — nordöstlich bis zu einem Punkt auf 119° Länge und 50°45' Breite südlich bis zu einem Punkt auf 118°15' Länge und 49° Breite auf der Grenzlinie USA/Kanada	BOV-X, OVI-X, OVI-Y	A	
CH – Schweiz	CH-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, OVI-X, OVI-Y, RUM		
			POR-X, POR-Y, SUI	B	
CL – Chile	CL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM		
			POR-X, SUI	B	
CY – Zypern(**)	CY-	Gesamtes Hoheitsgebiet	POR-X, POR-Y	B	

▼ C1

Land	Gebiets-Code	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
CZ – Tschechische Republik ⁽²⁾	CZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y, POR-X, POR-Y		IVa V
EE – Estland ⁽²⁾	EE-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-Y		
GL – Grönland	GL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	OVI-X, RUM		V
HR – Kroatien	HR-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		
HU – Ungarn ⁽²⁾	HU-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		V
			POR-X, POR-Y	B	
IS – Island	IS-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		I
			POR-X, POR-Y	B	
LT – Litauen ⁽²⁾	LT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, OVI-Y, RUM		
LV – Lettland ⁽²⁾	LV-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, OVI-Y, RUM		
MT – Malta ⁽²⁾	MT-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	RUM, OVI-X, OVI-Y		
NZ – Neuseeland	NZ-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, POR-X, POR-Y, OVI-X, OVI-Y		I
PL – Polen ⁽²⁾	PL-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		
PM – Saint Pierre und Miquelon	PM-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		
RO – Rumänien	RO-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		V
SI – Slowenien ⁽²⁾	SI-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-Y		
SK – Slowakei ⁽²⁾	SK-0	Gesamtes Hoheitsgebiet	BOV-X, BOV-Y, RUM, OVI-X, OVI-Y		V

⁽¹⁾ Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

⁽²⁾ Gilt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieses Land Mitgliedstaat der Gemeinschaft wird.“

▼ C2

Besondere Bedingungen (vgl. Fußnoten der einzelnen Bescheinigungen):

- „I“: Gebiet, in dem das Vorkommen von BSE bei einheimischen Rindern zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigungen nach Muster BOV-X und BOV-Y in die Europäische Gemeinschaft als höchst unwahrscheinlich eingeschätzt wurde.
- „II“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X der Status „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ zuerkannt wurde.
- „III“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- „IVa“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt leukosefrei“ zuerkannt wurde.
- „IVb“: Gebiet mit zugelassenen Betrieben, denen zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster BOV-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt leukosefrei“ zuerkannt wurde.
- „V“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster OVI-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- „VI“: Geografische Beschränkungen
- „VII“: Gebiet, das zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt tuberkulosefrei“ zuerkannt wurde.
- „VIII“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster RUM in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ zuerkannt wurde.
- „IX“: Gebiet, dem zwecks Ausfuhr auf der Grundlage der Bescheinigung nach Muster POR-X in die Europäische Gemeinschaft der Status „amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit“ zuerkannt wurde.

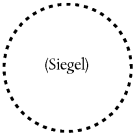
▼ C1

9.	Öffentliche Gesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
<u>9.1.</u>	Sie stammen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und die nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen sind, die diese Bedingungen nicht erfüllten;
<u>9.2.</u>	Sie wurden nicht behandelt:
	— mit Stilbenen oder thyreostatischen Stoffen,
	— mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Stoffen oder Beta-Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG des Rates).
10.	Tiergesundheit
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
<u>10.1.</u>	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Gebietscod ⁽³⁾ , das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung folgende Anforderungen erfüllte:
	a) Es war in den letzten 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, in den letzten 12 Monaten frei von Rinderpest, Bluetongue, Riftalfieber, Lungenseuche des Rindes, Lumpy Skin Disease, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche und in den letzten sechs Monaten frei von Vesikulärer Stomatitis, und
	b) in den letzten 12 Monaten ist gegen keine der genannten Krankheiten geimpft worden, und die Einfuhr von Klautentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft wurden, ist verboten;
<u>10.2.</u>	Sie wurden gehalten
<i>entweder</i>	von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Europäische Gemeinschaft in dem Gebiet gemäß Ziffer 10.1 und sind nicht mit weniger als sechs Monate alten in dieses Gebiet eingeführten Klautentieren in Berührung gekommen;
<i>oder</i>	<i>im Versandland nach der Einfuhr während mindestens 60 Tagen, wenn es sich um Tiere der in Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG genannten Arten handelt, die auf direktem Wege und unter den für die einzelnen Tierarten in Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG festgelegten Bedingungen in einem Zeitraum von weniger als sechs Monaten vor dem Verladen zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft aus einem Drittland eingeführt und die im Ausfuhrland nach ihrer Freigabe und vor der Ausfuhr in die EU vor in jedem Falle von anderen Tieren, die nicht denselben Gesundheitsstatus haben, abgesondert wurden⁽¹⁰⁾.</i>
<u>10.3.</u>	Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung im Haltungsbetrieb/ <i>Verladebetrieb</i> ⁽⁵⁾ gemäß Ziffer 6 gehalten:
	a) in dem und in dessen Umkreis von 150 km in letzten 100 Tagen kein Fall/Ausbruch von Bluetongue und Enzootischer Hämorrhagie der Hirsche aufgetreten ist und
	b) in dem und in dessen Umkreis von 20 km in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist;
<u>10.4.</u>	Es handelt sich weder um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms beseitigt werden müssen, noch wurden sie gegen die Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 geimpft, und
⁽³⁾ <i>(11) entweder</i>	[sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand, und]
⁽³⁾ <i>(12) oder</i>	sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer Tuberkulinprobe (Intrakutantest) unterzogen, und] sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und:
⁽³⁾ <i>(11) entweder</i>	[sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand,]
⁽³⁾ <i>(12) oder</i>	[sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest mit einem Brucella-Ergebnis von weniger als 30 IE Agglutination je ml unterzogen.]
⁽³⁾ <i>oder</i>	[es handelt sich um Kastraten jeden Alters.]

▼ C1

<u>10.5.</u>	Nach bestem Wissen und entsprechend der schriftlichen Erklärung des Tier Eigentümers sind folgende Anforderungen erfüllt:
a)	Die Tiere stammen nicht aus Haltungsbetrieben/Verladebetrieben ⁽⁵⁾ und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:
i)	Infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> (große Kolonien) in den letzten sechs Monaten <
ii)	Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,
iii)	Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,
iv)	Maedi/Visna oder Virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege
(5) entweder	[in den letzten drei Jahren,]
(5) oder	[in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht,]
b)	sie fallen unter ein amtliches Seuchenmeldesystem
c)	sie waren in den drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose:
<u>10.6.</u>	Sie wurden von dem Betrieb gemäß Ziffer 6 auf direktem Wege in die Europäische Gemeinschaft versendet und sind bis zu ihrer Versendung
a)	nicht mit anderen Klautentieren in Berührung gekommen, die nicht zumindest die Gesundheitsanforderungen dieser Bescheinigung erfüllen, und
b)	nicht an Orten gehalten worden, in denen und in deren Umkreis von 20 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch der Krankheiten gemäß Ziffer 10.1 aufgetreten ist.
<u>10.7.</u>	Die Transportmittel und Container, in die sie verladen wurden, wurden vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
<u>10.8.</u>	Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.
<u>10.9.</u>	Sie wurden vor dem Verladen zur Versendung in die Europäische Gemeinschaft am ⁽¹³⁾ auf die Transportmittel gemäß Ziffer 7 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
11.	Transportfähigkeit Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die vorstehend beschriebenen Tiere vor dem und beim Verladen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates behandelt sowie insbesondere gefüttert und getränkt wurden und transportfähig sind.
(5) ⁽¹⁴⁾ [12. Besondere Anforderungen	
<u>12.1.</u>	<i>Nach amtlichen Angaben sind im Haltungsbetrieb/Verladebetrieb ⁽⁵⁾ gemäß Ziffer 6 in den letzten 12 Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen von infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt worden.</i>
<u>12.2.</u>	<i>Die Tiere gemäß Ziffer 8 erfüllen folgende Anforderungen:</i>
a)	<i>Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrem Versand in behördlich zugelassenen Stallungen quarantänisiert, und</i>
b)	<i>sie wurden, ebenso wie alle anderen Tiere in den Quarantänestallungen, frühestens 21 Tage nach ihrer Quarantänisierung mit Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und</i>
c)	<i>sie wurden nicht gegen IBR geimpft.</i>
(5) [<u>12.3</u>	(weitere Anforderungen und/oder Tests)
.....]]

▼ C1

Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in	am
 <p>(Siegel)</p> (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
 (Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen

- (1) Lebende Tiere der Ordnung der Rüsseltiere (Proboscidae) und Paarhufer (Artiodactyla) (ausgenommen Suidae, Bos taurus, Bison bison, Bubalus bubalis, Ovis aries und Capra hircus).
Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tagen gehalten werden müssen, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.
- (2) Von der zuständigen Behörde erteilt.
- (3) Land und Gebietscode gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (zuletzt geänderte Fassung).
- (4) Zulassungsnummer(n) des Eisenbahnwaggons oder LKWs bzw. den Schiffsnamen angeben. Soweit bekannt bei Lufttransport die Flugnummer angeben.
Beim Transport in Containern oder Kisten unter Ziffer 7.3 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, Plombennummern angeben.
- (5) Nichtzutreffendes streichen.
- (6) Gegebenenfalls ausfüllen.
- (7) Die Tiere müssen wie folgt gekennzeichnet sein:
- mit einer individuellen Kennnummer, anhand der sich der Herkunftsbetrieb feststellen lässt. Kennzeichnungssystem (d. h. Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) und Anbringungsstelle am Tier angeben,
 - mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes.
- (8) Geburtsdatum (TT/MM/JJ), Geschlecht (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).
- (9) Tests, denen das Tier in den 30 Tagen vor der Versendung zur Ausfuhr unterzogen wurde. Die Krankheiten, auf die nach den Protokollen gemäß Teil 3 Abschnitt C oder nach Methoden, die der Bestimmungsmitgliedstaat verlangt, getestet wurde, unter Verwendung der Codes gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C angeben.
- (10) In diesem Fall muss der Gesundheitsbescheinigung das amtliche Dokument betreffend die Quarantäne- und Testbedingungen gemäß Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG beiliegen (Muster "CAM").
- (11) Amtlich anerkannt tuberkulose-/brucellosefreie Regionen oder Bestände, die als den Anforderungen von Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG des Rates entsprechend anerkannt und mit Eintrag "VII" (Tuberkulose) bzw. "VIII" in Spalte 6 von Anhang I Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG (in zuletzt geänderter Fassung) angegeben sind.
- (12) Tests, die nach den für die betreffende Krankheit in Anhang I Teil 3 Abschnitt C vorgesehenen Protokollen durchgeführt wurden; bei der Tuberkulinprobe gelten jedoch ein Anschwellen der Hautfaltendicke um 2mm oder mehr oder klinische Anzeichen wie Ödeme, seröse Ausschwitzungen, Schorf, Schmerzempfindlichkeit und/oder Entzündungen als positiv.
- (13) Verladedatum. Die Einfuhr dieser Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum der Genehmigung der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft aus dem Gebiet gemäß Nummer 3 oder während einer Zeit verladen wurden, in der die Europäische Gemeinschaft die Einfuhr dieser Tiere aus dem betreffenden Gebiet gesperrt hat.
- (14) Wenn vom Bestimmungsmitgliedstaat verlangt."



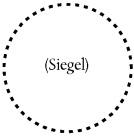
ANHANG III

„Besonderes Gesundheitsattest für Tiere, die vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft auf St. Pierre und Miquelon quarantänisiert wurden

CAM

<p>1. Quarantänebestätigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt, dass die Tiere ⁽¹⁾, für die die Veterinärbescheinigung ⁽²⁾ Nr. ausgestellt wurde und die am zur Ausfuhr freigegeben wurden, vor ihrer Freigabe zur Ausfuhr in die EU, namentlich ab dem [Datum der Einstellung ⁽³⁾], und unter den Bedingungen gemäß Anhang IV Teil 4 der Entscheidung 79/542/EWG für die Dauer von Tagen in der Quarantänestation von St. Pierre und Miquelon gehalten und während dieser Zeit den nachstehenden Tests⁽⁴⁾ unterzogen wurden, wobei die diesbezüglichen Proben in einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft mit Negativbefund analysiert wurde ⁽⁵⁾.</p> <p>1.2. BRUCELLOSE:</p> <p>a) <i>B. abortus</i>: SAT und RBT innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>b) <i>B. ovis</i>: KBR innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>c) <i>B. melitensis</i>: SAT und RBT innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.3. BLUETONGUE und ENZOOTISCHE HÄMORRHAGIE DER HIRSCHHE</p> <p>entweder</p> <p>zwei Tests auf Bluetongue (kompetitiver ELISA) innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 21 Tagen ⁽⁶⁾</p> <p>oder</p> <p>die Tiere waren über 100 Tage in Quarantäne und die Station war während dieser Zeit frei von Blue Tongue-Vektoren (Culicoides), und es sind keine klinischen Krankheitsanzeichen festgestellt worden ⁽⁶⁾.</p> <p>1.4. TUBERKULOSE</p> <p>zwei intradermale Tuberkulinproben gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EG durch Applikation von Rinder- und Geflügeltuberkulin innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut frühestens 42 Tage nach dem ersten Test</p> <p>1.5. MKS: ELISA zum Antikörpernachweis und Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.6. RINDERPEST: kompetitiver ELISA innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.7. VESIKULÄRE STOMATITIS: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.8. RIFTTALFIEBER: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.9. LUMPY SKIN DISEASE: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.10. HÄMORRHAGISCHES KRIM-KONGO-FIEBER: ELISA oder Virusneutralisationstest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.11. SURRA: Blutmikroskopie innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p> <p>1.12. BÖSARTIGES KATARRHALFIEBER: Immunfluoreszenztest innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen</p>
<p>2. Zusätzliche Garantien</p> <p>2.1. RINDERLEUKOSE: AGID-Test oder ELISA innerhalb von zwei Tagen nach der Einstellung und erneut nach frühestens 42 Tagen (soweit vom EU-Bestimmungsmitgliedstaat verlangt) ⁽⁶⁾</p>
<p>3. BEHANDLUNGEN</p> <p>Die Tiere wurden folgenden Behandlungen unterzogen:</p> <p>3.1. einer innerlichen und äußerlichen antiparasitären Behandlung während der Quarantäne</p> <p>3.2. entweder</p> <p>— einer Streptomycin-Behandlung (25mg/kg) ⁽⁶⁾</p> <p>— oder einer Antibiotikabehandlung gegen <i>Leptospira</i> sppmg/kg..... ⁽⁶⁾</p> <p>3.3. einer Tollwutimpfung (soweit verlangt) am (TT/MM/JJJJ) mit folgendem Impfstoff: (Typ, Hersteller und Partie) und folgendem Testbefund ⁽⁶⁾</p>

▼ **C1**

Amtssiegel und Unterschrift	
Ausgestellt in am	
 <p>(Siegel)</p> (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Erläuterungen:

- (1) Lebende Tiere der Familie der *Camelidae*.
- (2) Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von nicht domestizierten Tieren, ausgenommen Suidae, in die Europäische Gemeinschaft (Muster "RUM") gemäß Anhang I Teil 2 der Entscheidung 79/542/EWG.
- (3) Datum, an dem das letzte Tiere einer Gruppe in die Quarantänestation eingestellt wurde.
- (4) Testmethoden gemäß Anhang I Kapitel 2 Teil 4 Ziffer 1.1 der Entscheidung 79/542/EWG.
- (5) Die Originalbefunde der durchgeführten Tests müssen diesem Gesundheitsattest beiliegen.
- (6) Nichtzutreffendes streichen.

NB: Probenahmen und Tests müssen unter Beachtung der Mindestzeitabstände zwischen den einzelnen Untersuchungen soweit wie möglich gruppiert durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Tiere unnötig manipuliert werden."

▼ C1

ANHANG IV

„Teil 4

▼ C2

Tierart

▼ C1

Taxon		
ORDNUNG	FAMILIE	GATTUNG UND ART
Artiodactyla	Camelidae	Camelus ssp., Lama ssp., Vicugna ssp.

Tiergesundheitsbedingungen**Einfuhr- und Quarantänebedingungen für Tiere, die in den sechs Monaten vor ihrer Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden**

Kapitel 1

Haltung und Quarantäne

1. Tiere, die nach Saint Pierre und Miquelon eingeführt werden, müssen vor der Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft während mindestens 60 Tagen in einer zugelassenen Quarantänestation gehalten werden. Dieser Zeitraum kann für bestimmte Tierarten je nach Testanforderungen verlängert werden. Darüber hinaus müssen die Tiere folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Verschiedene Tiersendungen können gleichzeitig in die Quarantänestation eingestellt werden. Bei der Einstellung sollten jedoch alle Tiere ein und derselben Art als eine zusammengehörige Gruppe angesehen und als solche behandelt werden. Die Quarantäne beginnt in diesem Falle für die gesamte Gruppe an dem Tag, an dem das letzte Tier eingestellt wurde.
 - b) Innerhalb der Quarantänestation sind die einzelnen Tiergruppen so abzusondern, dass sie weder direkt noch indirekt mit anderen Tieren in Berührung kommen, einschließlich etwa vorhandenen Tieren aus anderen Sendungen. Die einzelnen Tiersendungen dürfen die zugelassene Quarantänestation nicht verlassen, und müssen vor Vektorinsekten geschützt werden.
 - c) Wird die Absonderungsvorschrift während der Quarantäne für eine gegebene Gruppe nicht eingehalten und kommt es zu Kontakten mit anderen Tieren, so gilt die Quarantäne als null und nichtig, und die betreffende Tiergruppe muss für dieselbe Dauer eine neue Quarantäne beginnen.
 - d) In der Station eingestellte Tiere, die in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, sind unter folgenden Bedingungen direkt zu verladen und zu versenden:
 - i) Sie dürfen nicht mit Tieren in Berührung gekommen sein, die die Gesundheitsanforderungen für die Einfuhr der betreffenden Tierkategorie in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen;
 - ii) sie sind so in Sendungen einzuteilen, dass kein Kontakt mit Tieren, die für die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft nicht in Frage kommen, möglich ist;
 - iii) sie sind in Transportmitteln oder Containern zu befördern, die vor ihrer Verwendung mit einem in St. Pierre und Miquelon amtlich zur Abtötung der Krankheitserreger gemäß Kapitel II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die so gebaut sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Trockenfutter während der Fahrt nicht aus dem Transportmittel ausfließen oder herausfallen können.

▼ C1

2. Die Quarantäneeinrichtungen müssen zumindest die Mindestanforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG sowie die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie stehen unter der Überwachung eines amtlichen Tierarztes.
 - b) Sie liegen inmitten eines Gebiets von 20 km Durchmesser, in dem nach amtlicher Feststellung zumindest in den 30 Tagen vor ihrer Inanspruchnahme als Quarantänestation kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
 - c) Sie werden vor ihrer Verwendung zur Quarantänisierung von Tieren mit einem in Saint Pierre und Miquelon amtlich zur Abtötung der Krankheitserreger gemäß Kapitel II zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.
 - d) Sie umfassen unter Berücksichtigung ihrer Aufnahmekapazität
 - i) Räumlichkeiten zur Quarantänisierung von Tieren, einschließlich tiergerechte Stallungen;
 - ii) geeignete Räumlichkeiten, die
 - leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind,
 - einschließlich Anlagen zum sicheren Ver- und Entladen von Tieren,
 - Vorrichtungen zum vorschriftsgemäßen Füttern und Tränken der Tiere,
 - alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen gestatten;
 - iii) geeignete Untersuchungsräume und Isolierstationen;
 - iv) geeignete Ausrüstungen zum Reinigen und Desinfizieren von Räumen und Fahrzeugen;
 - v) eine angemessene Lagerfläche für Futter, Streu und Mist;
 - vi) ein geeignetes Abwasserableitungssystem;
 - vii) ein Büro für den amtlichen Tierarzt.
 - e) Ist die die Station in Betrieb, so sind genügend Tierärzte anwesend, um alle Aufgaben zu bewältigen.
 - f) Es werden nur Tiere aufgenommen, die individuell so gekennzeichnet sind, dass ihre Herkunft zweifelsfrei ermittelt werden kann. In diesem Sinne müssen sich Besitzer oder Betreiber der Quarantänestation bei der Aufnahme von Tieren vergewissern, dass diese ordnungsgemäß gekennzeichnet und von den für die betreffende Tierart und Tierkategorie erforderlichen Gesundheitspapieren oder Gesundheitsbescheinigungen begleitet sind. Der Besitzer oder Betreiber der Station ist außerdem verpflichtet, in entsprechenden Büchern oder einer Datenbank die Namen der Tierbesitzer sowie Herkunft, Einstaltungs- und Ausstellungsdaten, Nummern und Kennzeichnungen der Tiere und ihre Bestimmung einzutragen, und diese Angaben mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
 - g) Die zuständige Behörde regelt die amtliche Überwachung der Quarantänestation und trägt dafür Sorge, dass diese Überwachung effektiv stattfindet; unter anderem ist regelmäßig zu kontrollieren, ob die Zulassungsbedingungen nach wie vor erfüllt sind. Bei Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen und bei Aussetzung der Zulassung darf letztere erst wieder erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, dass die vorgenannten Bedingungen insgesamt erfüllt sind.

▼ C1

Kapitel 2

Nachweisverfahren

1. **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

Die Tiere sind den nachstehend beschriebenen Tests zu unterziehen. Dazu werden, soweit anderweitig nicht anders geregelt, frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne Blutproben gezogen. Die Laboranalyse erfolgt in einem zugelassenen Labor in der Europäischen Gemeinschaft, und eine Beschreibung aller durchgeführten Tests, Testbefunde, Impfungen und Behandlungen sind der Gesundheitsbescheinigung beizufügen. Um Interventionen am Tier auf ein Minimum zu begrenzen, sind Probenahmen, Tests und etwaige Impfungen unter Beachtung der in den Testprotokollen vorgegebenen Mindestzeitabstände so weit möglich zusammenzufassen.

2. **BESONDERE BEDINGUNGEN**2.1 *KAMELIDEN*2.1.1. *Tuberkulose*

a) Testverfahren: komparative Intrakutanreaktion: Applikation von PPD-Rinder- und Geflügeltuberkulin in Einklang mit den Standards für die Herstellung von Rinder- und Geflügeltuberkulinen gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates. Injiziert wird hinter der Schulterblattgräte (Achselgegend) nach dem Verfahren gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates.

b) Zeitplan: Die Tiere sind zu testen innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation sowie 42 Tage nach dem ersten Test.

c) Ergebnisauswertung:

Die Reaktion gilt als

— negativ, wenn die Hautdickenzunahme weniger als 2 mm beträgt,

— positiv, wenn die Hautdickenzunahme über 4 mm beträgt,

— unschlüssig, wenn die Hautdickenzunahme bei Rinder-PPD zwischen 2 mm und 4 mm oder aber über 4 mm beträgt, jedoch geringer ist als die Hautdickenzunahme bei Geflügel-PPD.

d) Mögliche Maßnahmen nach dem Test

Reagiert ein Tier auf die Intrakutan-Injektion von Rinder-PPD positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die anderen Tiere sind frühestens 42 Tage nach dem ersten positiven Test einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Reagieren mehrere Tier der Gruppe positiv, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

Zeigen ein oder mehrere Tiere unschlüssige Reaktionen, so ist die gesamte Gruppe nach 42 Tagen einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

2.1.2. *Brucellose*

a) Testverfahren:

— B. Abortus: SAT und RBT gemäß Anhang C Nummer 2.6 bzw. 2.5 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positiver Reaktion ist zur Bestätigung ein Komplementbindungstest durchzuführen.

▼ C1

— B. Melitensis: SAT und RBT gemäß Anhang C Nummer 2.6 bzw. 2.5 der Richtlinie 64/432/EWG. Bei positiver Reaktion ist zur Bestätigung nach dem Verfahren von Anhang C der Richtlinie 91/68/EG ein Komplementbindungstest durchzuführen.

— B. Ovis: Komplementbindungstest gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EG

b) Zeitplan: Die Tiere sind zu testen innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation sowie 42 Tage nach dem ersten Test.

c) Ergebnisauswertung:

Eine positive Testreaktion ist eine Reaktion im Sinne von Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG.

d) Mögliche Maßnahmen nach dem Test:

Reagiert ein Tier auf einen der Tests positiv, so wird dieses Tier aus der Gruppe ausgeschlossen, und die anderen Tiere sind frühestens 42 Tage nach dem ersten positiven Test einem neuen Test zu unterziehen, der als dann als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Nur Tiere, die auf zwei aufeinander folgende Tests gemäß Buchstabe b) negativ reagiert haben, werden zur Ausfuhr in die EU zugelassen.

2.1.3. Bluetongue und Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

a) Testverfahren: AGID-Test gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG.

Bei positiver Reaktion sind die Tiere gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG einem kompetitiven ELISA zu unterziehen, um zwischen den beiden Krankheiten zu differenzieren.

b) Zeitplan:

Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 21 Tage nach dem ersten Test stattfindet.

c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test:

i) Bluetongue

Reagieren ein oder mehrere Tiere beim ELISA gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG positiv, so sind das/die betreffende(n) Tier(e) aus der Gruppe auszuschließen, und die verbleibende Gruppe wird ab dem Tag, an dem die Proben für den betreffenden Test gezogen wurden, für 100 Tage quarantänisiert. Die Gruppe gilt erst dann als seuchenfrei, wenn bei regelmäßigen amtstierärztlichen Kontrollen während der gesamten Dauer der Quarantäne keine klinischen Krankheitssymptome nachgewiesen wurden und die Quarantänestation frei von Bluetongue-Vektoren (Culicoides) geblieben ist.

Zeigen sich während der vorgenannten Quarantäne bei einem weiteren Tier klinische Krankheitssymptome, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

▼ C1

ii) Enzootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)

Zeigen sich beim Bestätigungs-ELISA bei einem oder mehreren positiven Tieren Antikörper gegen EHD-Virus, so gelten das (die) betreffende(n) Tier(e) als positiv und werden aus der Gruppe ausgeschlossen. In diesem Falle muss die gesamte Gruppe Wiederholungstests unterzogen werden, wobei der erste Test frühestens 21 Tage nach dem erstem Positivbefund und der zweite Wiederholungstest frühestens 21 Tage nach dem ersten Test durchgeführt werden muss und beide Tests einen Negativbefund ergeben müssen. Zeigen weitere Tiere beim den Wiederholungstests positive Reaktionen, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

2.1.4. Maul- und Klauenseuche

- a) Testverfahren: Diagnosetests (Probang-Test und serologische Untersuchungen) mittels ELISA und NV-Techniken nach den Protokollen gemäß Anhang I Teil 3 Abschnitt C der Entscheidung 79/542/EWG des Rates.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen auf zwei Tests negativ reagieren, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier beim MKSV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

Anmerkung: Jeder Nachweis von Antikörpern gegen strukturelle oder nicht strukturelle Proteine des MKS-Virus werden unbeschadet des Impfstatus als Folge einer früheren MKS-Infektion angesehen.

2.1.5. Rinderpest

- a) Testverfahren: Der kompetitive ELISA gemäß den Verfahrensvorschriften des OIE-Handbuchs ist obligatorisch für den internationalen Handel und ist der gängigste Test. Der Serumneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen können ebenfalls angewandt werden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im RPV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.6. Vesikuläre Stomatitis

- a) Testverfahren: Der ELISA, der Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier beim VSV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.7. Rifttalfeber

- a) Testverfahren: Der ELISA, der Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen.

▼ C1

- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im RTFV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.8. Lumpy skin disease

- a) Testverfahren: Serologische Nachweisverfahren (ELISA, Virusneutralisationstest oder andere anerkannte Testmethoden gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen).
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Reagiert ein Tier im LSDV-Nachweisverfahren positiv, so kommt kein Tier in der Quarantänestation für eine Einfuhr in die EU in Frage.

2.1.9. Hämorrhagisches Krim-Kongo-Fieber

- a) Testverfahren: ELISA, Virusneutralisationstest, Immunofluoreszenztest oder andere anerkannte Testmethoden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Zeigt ein Tier Anzeichen einer Exposition gegenüber dem Erreger des hämorrhagischen Krim-Kongo-Fiebers, so wird es aus der Gruppe ausgeschlossen.

2.1.10. Surra (*Trypanosoma evansi*)

- a) Testverfahren: Der Parasit kann in konzentrierten Blutproben gemäß den in den einschlägigen Kapiteln des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen nachgewiesen werden.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Werden bei einem Tier Anzeichen von *T. evansi* festgestellt, so wird es aus der Gruppe ausgeschlossen. Die verbleibende Gruppe sollte innerlich und äußerlich mit geeigneten Mitteln antiparasitär behandelt werden.

2.1.11. Bösaartiges Katarrhalfieber

- a) Testverfahren: Der Nachweis viraler DNA zur Erregeridentifizierung durch Immunofluoreszenz oder Immunocytochemie nach den in den einschlägigen Abschnitten des OIE-Handbuchs beschriebenen Protokollen ist die gängigste Methode.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Zeigt ein Tier Anzeichen einer Exposition gegenüber dem Katarrhalfiebereerreger, so wird die gesamte Gruppe von der Ausfuhr in die EU ausgeschlossen.

▼ C1

2.1.12. Tollwut

Impfung: In bestimmten Fällen kann gegen Tollwut geimpft werden, und es sollten Blutproben zur Durchführung eines Serumneutralisationstests gezogen werden.

2.1.13. Rinderleukose (nur, soweit die Tiere für eine leukosefreie Region bestimmt sind)

- a) Testverfahren: AGID-Test oder Blocking-ELISA nach den im OIE-Handbuch beschriebenen Protokollen.
- b) Zeitplan: Die Tiere müssen zwei Mal getestet werden, wobei der erste Test innerhalb von zwei Tagen nach ihrer Einstellung in die Quarantänestation und der zweite frühestens 42 Tage nach dem ersten Test stattfindet.
- c) Mögliche Maßnahmen nach dem Test: Tiere mit positiver Testreaktion werden aus der Gruppe ausgeschlossen, und die verbleibenden Tiere sind frühestens 21 Tage nach dem ersten positiven Test einem Wiederholungstest zu unterziehen, der in diesem Falle als erster Test gemäß Buchstabe b) anzusehen ist.

Nur Tiere, die bei zwei aufeinanderfolgenden Tests gemäß Buchstabe b) negativ reagiert haben, werden zur Ausfuhr in die EU zugelassen.“